

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 01/039/2011

Kreisausschuss am 22.03.2012

Zu Punkt 11:	Änderung der Hauptsatzung, hier: § 10 Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner
---------------------	---

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz von 8 Euro pro Stunde. Die Zahlung des Regelstundensatzes wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Dieser Anspruch besteht nur dann, wenn die Haushaltstätigkeit in der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt üblicherweise ausgeübt wird und nicht adäquat zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann.

ARTIKEL II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

bei 1 Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreistag am 29.03.2012

Zu Punkt 5:	Änderung der Hauptsatzung, hier: § 10 Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner
--------------------	---

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz von 8 Euro pro Stunde. Die Zahlung des Regelstundensatzes wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Dieser Anspruch besteht nur dann, wenn die Haushaltstätigkeit in der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt üblicherweise ausgeübt wird und nicht adäquat zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann.

ARTIKEL II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

bei 1 Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN